

Satzung
vom _____
zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Ostseebad Laboe
über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern
-Entschädigungssatzung-

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 375) sowie der Landsverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) vom 19. März 2008 (GVOBl. Schl.-H. 2008, S. 150), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Landesverordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung vom 11.11.2010, (GVOBl. Schl.-H., S. 712), der Landsverordnung über die Entschädigung der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) vom 19. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. 2008, S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Landesverordnung vom 13.02.2012 (GVOBl. Schl.-H S., 278) und der Landesverordnung über die Besoldung der hauptamtlichen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden, Ämter und Kreise in Schleswig-Holstein vom 24. April 2012 (GVOBl. Schl.-H, S. 489) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.09.2012 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Ostseebad Laboe über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern vom 19.12.2007 erlassen:

Artikel 1

Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Ostseebad Laboe vom 19.12.2007 wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Neufassung:

„§ 1

Bürgervorsteherin oder Bürgervorsteher und Stellvertretende

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung neben der Entschädigung nach § 3 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 % des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die Stellvertretenden der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung neben der Entschädigung nach § 3 bei Verhinderung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers für die besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Sie beträgt täglich ein Dreißigstel von 90 % der Aufwandsentschädigung der Bürgervorsteherin bzw. des Bürgervorstehers.“

2. Nach § 1 wird folgender neuer § 1a eingefügt. Dieser erhält folgende Fassung::

„§ 1a

Bürgermeisterin oder Bürgermeister und Stellvertretende

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist in die nach den landesrechtlichen Vorschriften höchstzulässige Besoldungsgruppe eingestuft. Daneben erhält sie oder er eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.
- (2) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung neben der Entschädigung nach § 3 für die besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Sie beträgt täglich ein Dreißigstel von 90 % der Aufwandsentschädigung der Bürgervorsteherin bzw. des Bürgervorstehers.“

Artikel 2

Die 1. Nachtragssatzung tritt am 01.03.2013 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ostseebad Laboe, den _____

Gemeinde Ostseebad Laboe
Die Bürgermeisterin

Karin Nickenig